

Denzlinger Nachrichten

AMTSBLATT DER GEMEINDE DENZLINGEN



Rathaus Denzlingen

Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen
Telefon 0 76 66 / 6 11-0 · Fax 0 76 66 / 6 11-125
E-Mail: gemeinde@denzlingen.de
Internet: www.denzlingen.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00–12.00 Uhr
und Donnerstag 15.00–18.00 Uhr



Notrufnummern:

Notruf Polizei: 110
Notruf Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst: 112
Rufnummer Krankentransport: 19222
Rufnummer Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst (außerhalb der regulären Sprechzeiten der Arztpraxen): 116 117
Rufnummer Zahnärztlicher Notfalldienst (an Wochenenden und Feiertagen): 01803/222555-70
Sperr-Hotline für Personalausweis: (+49) 116 116
Störungsdienst Strom 08 00 / 36 29 477 (SWE)
Störungsdienst Gas 0 76 41 / 95 99 373 (SWE)
Störungsdienst Wasser 0 76 66 / 611-510 (Gemeinde) zw. 16.30 und 7 Uhr 0162/2676325 (Gemeinde)

Treffpunkt Wochenmarkt

im Kohlerhof dienstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr
am Kauftreff freitags von 14.00 bis 18.30 Uhr

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, sehr geehrte Gäste,

„Finis coronat opus“, das Ende krönt das Werk, lautet ein lateinisches Sprichwort und wir können es mit Recht heute anwenden.

Mit der Eröffnung des Denzlinger dm-Drogeriemarktes am 2. Dezember wird ein langgehegter Wunsch der Denzlingerinnen und Denzlinger Realität.

In der Bürgerumfrage im Rahmen der „Gesamtgemeindlichen Entwicklungskonzeption“ von 2016 sprachen sich 84 Prozent der Bürgerinnen und Bürger für die Ansiedlung eines Drogeriemarktes aus – klarer kann wohl kaum ein Bürgerwille zum Ausdruck gebracht werden. Mit Abstand war dies der Bürgerwunsch Nummer 1.

Wenn wir uns nun über die Eröffnung dieses „Wunschmarktes“ freuen, so dürfen wir nicht vergessen, dass auf dem Weg zur Realisierung tausende Steine bewegt, hunderte Diskussionen und Planungsgespräche geführt und eine Menge Verträge unterzeichnet werden mussten. Und dann noch: Unerwartete Hindernisse – Stichwort steigende Bau- und Materialpreise, Corona. Der Bau dieses markanten Gebäudes mit Drogeriemarkt ist ein Teil der Neugestaltung des Areals Kohlerhof/Rosenstraße. Ein Teil unserer neuen, erweiterten Ortsmitte!

Eine neue Heimat finden hier ebenfalls die Volksbank Breisgau Nord, Geschäftsstelle Denzlingen sowie der Denzlinger Polizeiposten. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein „Herzliches Willkommen“!

Über Jahre haben an diesem „Großprojekt“ im Herzen unserer Gemeinde Rathausverwaltung, Gemeinderat und zugezogene Fachleute nachgedacht und geplant. Bald wird das Gesamtensemble mit Marktplatz erstrahlen.

Wer in naher Zukunft seine Einkäufe im dm-Markt oder Bankgeschäfte tätigt, dem empfängt ein offener einladender Platz mit Bäumen, einem Wasserspiel, mit Geschäften und Einkaufsmöglichkeiten. Parkplätze gibt es auch in der Tiefgarage.

Wichtig war allen Beteiligten, dass zur offenen, klaren und modernen Architektur des Bauwerks auch die Umgebung passt, dass beispielsweise Bodenbelag und Fassade zusammenspielen. Das ist, meine ich, hervorragend gelungen. Hier werden sich noch unsere Kindeskind und weitere Generationen wohlfühlen.

Ich wünsche mir, dass diese neue Ortsmitte – selbstverständlich barrierefrei konzipiert – als Ganzes wirkt und angenommen wird. Damit sie Denzlingen nicht nur eine Mitte, sondern auch eine Identität gibt.

Wichtig – aber nicht protzig – soll sie ein beliebter Anziehungspunkt werden – ein Platz – auf dem Menschen jeden Alters sich gerne treffen, entspannen, einkaufen, leben.

Angesichts der anbrechenden Vorweihnachtszeit, sei es mir gestattet, Knecht Ruprecht als Zeugen heranzuziehen:

„Von draus von Denzlingen komm' ich her, ich muss Euch sagen, das Einkaufen dort gefällt mir sehr!“ Damit meint Knecht Ruprecht die vielen bereits vorhandenen und etablierten Denzlinger Geschäfte und jetzt neu auch den dm-Drogeriemarkt.

Herzlichst
Markus Hollemann
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Im Hinblick auf die derzeitige Wetterlage weisen wir auf die bestehende Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) hin:

Gemeinde 79211 Denzlingen

Landkreis Emmendingen

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 2. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

(2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).

(3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2 Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung, sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

(2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,50 Metern.

(3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,50 Metern. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtung verpflichtet.

(4) Gehwege auf denen Radfahren erlaubt ist, sind dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmete Flächen und durch STVO-Verkehrszeichen und/oder STVO- Zusatzzeichen gekennzeichnet.

(5) Friedhof, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.

(6) Bei Grundstücken, die von einer Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben, erstrecken sich die nach dieser Satzung zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg bzw. die weiteren in Abs. 2 bis 5 genannten Flächen an dem der Straße nächstgelegenen Grundstück, über das die Zufahrt oder der Zugang erfolgt.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Reinigung erstreckt sich räumlich auch auf die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubeentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßennrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5 Umfang des Schneeräumens

(1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf eine Breite von 1,50 Metern (sofern baulich bedingt dieses Maß nicht unterschritten) von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, das Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist.

(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.

(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf den Nachbarn nicht zugeführt werden.

(5) Im Bereich der Bushaltestellen räumt und streut der Bauhof die gesamte Gehwegfläche bei jeder Bushaltestelle auf die Länge der haltenden Busse. Die Räumung der Bushaltestellen erfolgt gemäß Routenplan (s. Anhang zur Streupflichtsatzung). Änderungen der Rangfolge sind der Gemeinde Denzlingen vorbehalten und werden gegebenenfalls im Amtsblatt der Gemeinde Denzlingen bekannt gegeben.

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.

(3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten. Sie dürfen ausnahmsweise bei Eisregen verwendet werden; der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten.

(4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen montags bis freitags bis 7 Uhr, samstags bis 8 Uhr und sonn- und feiertags bis 9 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere

1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,

2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,

3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 500,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,00 € geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 10. Oktober 1989 außer Kraft.

Denzlingen, 2. Dezember 2014

Markus Hollemann,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Behördengänge in der Rathausverwaltung nur nach vorheriger Terminvereinbarung und mit medizinischer Maske

Der Haupteingang des Rathauses Denzlingen ist aufgrund der aktuellen Entwicklungen in der Corona-Pandemie ab sofort geschlossen. Behördengängen sind grundsätzlich nur bei unaufschiebbaren Angelegenheiten und nach vorheriger Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin/dem Sachbearbeiter zu den üblichen Bürozeiten möglich. Beim Betreten des Rathauses muss eine medizinische Maske getragen werden, dazu gehören neben FFP2-Masken mit Standard KN95/N95 auch OP-Masken. Entsprechend der Terminvereinbarung werden Sie persönlich am Haupteingang empfangen.

Die Gemeindeverwaltung unterstützt damit alle Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge zur Reduzierung von Neuinfektionen durch das Corona-Virus. Bitte prüfen Sie vorab, ob zu Ihrer Anfrage ein Online-Formular auf der Denzlinger Homepage www.denzlingen.de existiert. Viele Angelegenheiten können Sie vollständig oder auch teilweise online erledigen. Informationen zu den Ämtern/Kontaktdaten finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik „Rathaus & Politik/Rathaus/Ämter“. Unter der Rubrik „Rathaus & Politik/Bürgerservice/Formulare & Downloads“ finden Sie darüber hinaus zahlreiche Online-Formulare.

Die Gemeinde Denzlingen bittet um Verständnis für diese einschneidenden Maßnahmen und appelliert an alle Bürgerinnen und Bürger, die Vorgaben der geltenden Corona Verordnung zu beachten.

■ Rathaus Denzlingen:

Infozentrale: Gemeinde@Denzlingen.de · Telefon 07666 / 611-0
Bürgerbüro: Buergerbueroro@Denzlingen.de · Telefon 07666 / 611-108, 611-109, 611-111

Standesamt/Gewerbeamt: E.Heiny@Denzlingen.de · Telefon 07666 / 611-112
Soziales: Sozialamt@Denzlingen.de · Telefon 07666 / 611-124

Integrationsbeauftragter: L.Schlepp@Denzlingen.de · Telefon 07666 / 611-119

Wasserrufbereitschaft bei Notfällen in der Wasserversorgung: Telefon 0162 / 2676325

Kanalsanierungsarbeiten

In diversen Straßen, im unteren Teil von Denzlingen, werden auf Grundlage der EKVO (Eigenkontrollverordnung) einzelne Abschnitte (sog. Haltungen) der Abwasserkanäle sowie Schächte saniert. Die Arbeiten erfolgen grabenlos, d.h. es werden keine Straßenaufbrüche durchgeführt. Der Zugang zum Abwassernetz erfolgt über die vorhandenen Kontrollschächte die auch teilweise auf privaten Grundstücken liegen.

Bis zum endgültigen Einbau des Schlauchliners in die Kanäle werden verschiedene Vorarbeiten erforderlich. Daher kann ein Standort öfters mit verschiedenen Geräten angefahren werden. Der Sanierungsbereich umfasst die Kanäle in den Straßen: Im Untergraben, Pfistergäßle, Haller-Küfer-Weg, Burgvoegestraße, Tennenbacher Straße, Landecker Straße, Im Mattenbühl, Storchweg, Martinsgasse, Hauptstraße und Markgrafstraße sowie die Wirtschaftsweg Richtung AZV Sammler. Die Arbeiten werden im Zeitraum vom 6.12.2021 bis voraussichtlich 28.02.2022 (witterungsbedingt) ausgeführt. Es wird daher zu temporären Verkehrsbehinderungen in den Straßenbereichen kommen. Bitte beachten Sie die Halteverbotsbeschilderungen und Geschwindigkeitsreduzierungen.
Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Bürgersprechstunde Dezember 2021

Die Bürgersprechstunde mit Bürgermeister Markus Hollemann findet per Videotelefonie, am Telefon oder im Rathaus statt:
- **Mittwoch, 08. Dezember: 11 bis 12 Uhr**
- **Dienstag, 14. Dezember: 15 bis 16 Uhr**
- **Dienstag, 21. Dezember: 9 bis 11 Uhr**
- **Jugendsprechstunde: Donnerstag, 9. Dezember: 16 bis 17 Uhr**
Für eine Videotelefonie wird ein Mikrofon und eine Kamera am PC bzw. ein Handy benötigt. Hier erhalten Sie nach der Anmeldung einen entsprechenden Link.
Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an Frau Sator oder Frau Huber, Telefon 07666 / 611-101 oder -102.

Wirtschaftssprechstunde Dezember

Bürgermeister Markus Hollemann bietet monatlich eine **Wirtschaftssprechstunde** für Denzlinger Unternehmen und Firmengründer an. Sie haben die Möglichkeit, sich zu Ihren Anregungen direkt mit Bürgermeister Hollemann auszutauschen.
Die Wirtschaftssprechstunde findet per Videotelefonie, am Telefon oder im Rathaus statt:
Dienstag, 14. Dezember: 9 bis 10 Uhr
Für ein Videotelefonie-Gespräch werden ein Mikrofon und eine Kamera am PC bzw. ein Handy benötigt. Hier erhalten Sie nach der Anmeldung einen entsprechenden Link.
Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an Frau Sator oder Frau Huber, Telefon 07666 / 611-101 oder -102.

Fundsachen

Folgende, nachstehend aufgeführte **Fundsachen** wurden im Fundbüro Rathaus Denzlingen abgegeben. Die evtl. Eigentümer können sich mit uns telefonisch in Verbindung setzen (Telefon 611-108, -109, -111).

Fundnr.	Kategorie	Fundsache	Funddatum
230/21	Fahrrad	Damenfahrrad, Victoria, grün	19.11.2021
231/21	Fahrrad	Jugendfahrrad, Uveo, schwarz	25.11.2021
232/21	Fahrrad	Kinderfahrrad, woom, grün	25.11.2021

Es wird darauf hingewiesen, dass das Eigentum an den Fundsachen, falls die Verlierer sich nicht melden, nach Ablauf von 6 Monaten nach Anzeige des Fundes beim Fundbüro auf die Finderin/den Finder oder bei Verzicht auf jegliche Fundrechte auf die Gemeinde des Fundortes übergeht.
Nutzen Sie auch die **Online-Suche** über unsere Homepage. Über „Fundinfo“ werden alle in Denzlingen abgegebenen Fundgegenstände angezeigt (die Suche funktioniert auch deutschlandweit). Den Link finden Sie über www.denzlingen.de Rubrik Rathaus/Bürgerservice/Fundbüro.

INFORMATIONEN

Abfallabfuhr

Mittwoch, 8. Dezember 2021
Abfallgefäße (35 Liter - 1,1 cbm - Behälter).

Engpass bei den Gelben Säcken

Momentan sind im Rathaus Denzlingen wegen Lieferschwierigkeiten von Remondis keine Gelben Säcke erhältlich. Wir bitten um Beachtung.

Aktion Weihnachtswunsch der Badischen Zeitung – Anträge stellen

Das Diakonische Werk Emmendingen verwaltet im Auftrag der Badischen Zeitung auch dieses Jahr die Spendengelder der Aktion Weihnachtswunsch der Badischen Zeitung für den Landkreis Emmendingen.
Vom 1.12. bis 17.12.2021 können Bedürftige jetzt wieder Anträge stellen, die unmittelbar mit dem Weihnachtstfest in Zusammenhang stehen (Geschenke, Ausrichtung des Fests, Kauf eines Weihnachtssbaums, Fahrt zu Angehörigen ...).

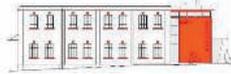
Antragsberechtigt ist, wer zB Arbeitslosengeld II, Grundsicherung oder ähnliche Transferleistungen bezieht. Bitte wenden Sie sich aktuell hierzu direkt an die Bewilligungsstelle der Leistung (Jobcenter, Landratsamt oä.), die dann die Bedürftigkeit bestätigt und den Antrag an das Diakonische Werk weiterleitet.

Testzentrum bei MACH' BLAU: Neue Öffnungszeiten, neuer Testbetreiber

Das kommunale Testzentrum MACH' BLAU, Denzlingen am Schwimmbadparkplatz bei der Berliner Straße schließt am 30. November 2021. Am Mittwoch, 1. Dezember 2021, eröffnet an gleicher Stelle die WISADA GmbH ein neues Testzentrum MACH' BLAU mit täglichen Öffnungszeiten von 10 bis 18 Uhr. Buchen Sie Ihren Termin für einen kostenfreien SARS-CoV-2 Antigen-Schnelltest online: <https://wisada.testapp24.de/schnelltest-termin/testzentrum-denzlingen-mach-blau>. Testen ohne Termin ist möglich.
Neuer Kontakt: Testzentrum Denzlingen MACH' BLAU, Telefon 07681 / 4741204

Mediathek

Seit 3. November 2021 gilt die Corona-Warnstufe. Das heißt, Sie haben Zutritt zur Mediathek, wenn Sie geimpft oder genesen sind oder einen negativen PCR-Test (max. 48 Stunden alt) vorlegen können. Ausgenommen davon sind Kinder vor der Einschulung und Schülerinnen und Schüler.
Weiterhin gelten die allgemeinen Hygienestandards: Medizinische Maske oder FFP2-Maske, Hände desinfizieren und Abstand halten. Außerdem die Erfassung der Kontaktdaten.
Ganz aktuell können Sie sich jederzeit auf unserer Homepage informieren: bibliotheken.kivfb.de/denzlingen oder telefonisch 07666/611-450



Öffnungszeiten:

Dienstag 09-12 Uhr, 15-19 Uhr
Mittwoch 09-17 Uhr
Donnerstag 15-19 Uhr
Freitag 09-12 Uhr
neu: FreitagZeit 15-17 Uhr
10-13 Uhr



Neue Telefon- und Faxnummern im Bildungszentrum ab 1. Dezember 2021

Sekretariat Erasmus-Gymnasium
Telefon 611 - 2500 - Fax 611 - 2549
Sekretariat Ruth-Cohn-Schule
Telefon 611 - 2400 - Fax 611 - 2449

Polizeipräsidium Freiburg: Hinweis in eigener Sache - Zutrittsregelungen für die Liegenschaften der Polizei

Aufgrund der aktuellen Entwicklung weisen wir darauf hin, dass auch polizeiliche Objekte, wie die Polizeiposten oder Polizeireviere des Polizeipräsidiums Freiburg der 3-G-Regelung unterliegen. Gerne nehmen wir weiterhin auch persönlich Ihre Strafanzeigen, Mitteilungen oder Hinweise entgegen. Dies erfordert allerdings, dass Bürgerinnen und Bürger einen entsprechenden Nachweis über deren Impfung, Genesung oder aktuelle Vertestung vorzeigen können, um das Gebäude zu betreten. In Fällen, in denen kein sofortiges polizeiliches Tätigwerden erforderlich ist, verweisen wir in diesem Zusammenhang auch auf die Möglichkeit der Nutzung unserer Online-Wache unter: <https://www.polizei-bw.de/internetwache/>. Im Notfall gilt weiterhin: 110.
Polizeipräsidium Freiburg

Infoveranstaltung KOGL am 4.12.2021 abgesagt

Die Infoveranstaltung des Kreisverbandes Obstbau, Garten und Landschaft e.V. (KOGL) „Schnitt von Apfel- und Birnbäumen am 4.12.2021 wird aufgrund der momentanen Coronasituation abgesagt.
Kreisverband Obstbau, Garten und Landschaft Emmendingen e.V. (KOGL Emmendingen)

Mit SchülerAbo Rabatt auf der Eisbahn in Emmendingen

„Heiß auf Eis“? Bis zum 29. Dezember 2021 können Schüler und Azubis mit ihrem SchülerAbo der RegioKarte bei den RVF-Eislaufwochen sparen: Auf der extra eingerichteten Eisbahn im Stadtzentrum Emmendingen erhalten sie nach Vorlage ihrer aktuellen Karte des SchülerAbos einen Euro Rabatt auf den regulären Eintrittspreis. Im Zuge der neuen Corona-Verordnung des Landes musste die Eisbahn in Müllheim, für die das Angebot ursprünglich auch galt, abgesagt werden. Für den Eintritt in Emmendingen wird ein Schülerausweis oder 2G-Nachweis benötigt. Die Eisbahn ist ab bzw. über Freiburg mit der Rheintalbahn schnell erreichbar. Infos unter www.rvf.de

MACH' BLAU Hallenbadsaison 2021/22

Unsere aktuellen Öffnungszeiten:

Hallenbad:	Sauna:
Montag: 08:00 – 20:30 Uhr	13:00 – 21:00 Uhr
Dienstag: 06:15 – 20:30 Uhr (Frühschwimmertag)	13:00 – 21:00 Uhr (Damensanunatag)
Mittwoch: geschlossen	Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 16:00 – 20:30 Uhr	Donnerstag: 13:00 – 21:00 Uhr
Freitag: 13:00 – 20:30 Uhr	Freitag: 13:00 – 21:00 Uhr
Samstag: 09:00 – 20:00 Uhr	Samstag: 13:00 – 21:00 Uhr
Sonntag: 09:00 – 20:00 Uhr	Sonntag: 10:00 – 21:00 Uhr

Seit dem 24. November 2021 gilt bei der Hospitalisierungsinzidenz in Baden-Württemberg die **Alarmstufe II**. Diese setzt voraus, dass ein **2G*-Nachweis** (nur geimpft/genesen) für den Zugang zum Hallenbad und in die Sauna notwendig ist. Die **Nachweise müssen einen QR-Code enthalten** (Ausdruck oder App), der wird dann an der Kasse elektronisch kontrolliert. Zusätzlich bitten wir Sie, ein **Ausweisdokument** bereit zu halten. Des Weiteren sind **Maskenpflicht** (ab dem 6. Geburtstag) und **Kontaktdatenerhebung** notwendig.

Bitte unterstützen Sie uns bei einem reibungslosen Ablauf, indem Sie sich zusätzlich **auf unserer Homepage** informieren.

www.mach-blau-denzlingen.de
Sie erreichen das Sport & Familienbad MACH' BLAU per E-Mail unter info@mach-blau-denzlingen.de oder telefonisch unter 07666/611 2550.

*2G-Nachweise: Nicht für (Klein-)Kinder und Schülerinnen und Schüler und offiziell ausgenommene Personengruppen.

Ihr MACH' BLAU Team



MITTEILUNGEN DES LANDRATSAMTES



Abfallkalender 2021 werden im Dezember verteilt

Auch für das Jahr 2022 gibt die Abfallwirtschaft des Landratsamts wieder einen Abfallkalender mit allen Abfuhrterminen und weiteren Infos zu Öffnungszeiten der Recyclinghöfe und Grünschnittplätze sowie den Schadstoffsammelterminen heraus. Die Kalender werden derzeit gedruckt und im Dezember bis spätestens Weihnachten an alle Haushalte verteilt. Die Abfallkalender enthalten auch wieder die Anmeldekarten für Sperrmüll, Schrott und Kühlergeräte.

Impfstützpunkt in der Stadthalle in Waldkirch

Seit Ende November ist der gemeinsame Impfstützpunkt des Landkreises Emmendingen und der Stadt Waldkirch im Foyer der Stadthalle Waldkirch in der Hindenburgstraße 4 in Betrieb. Er ist von Montag bis Freitag von 15 bis 19 Uhr und jeden Samstag von 10 bis 14 Uhr geöffnet. Es sind sowohl Erst- und Zweitimpfungen als auch Drittimpfungen, die sogenannten Booster-Impfungen, möglich. Zwischen der Zweit- und Drittimpfung soll der zeitliche Abstand in der Regel mindestens sechs Monate betragen. Die Impfungen erfolgen für unter 30-Jährige mit dem Impfstoff von Biontech-Pfizer, Personen über 30 erhalten den Impfstoff Moderna. Für den Besuch des Kreisimpfstützpunktes ist keine Terminbuchung erforderlich, es werden Wartemarken verteilt, mit denen die Reihenfolge für die Impfung geregelt wird. Mit Wartezeiten muss nach den bisherigen Erfahrungen gerechnet werden. Zur Impfung sollten der Personalausweis oder die Versicherungskarte sowie, wenn vorhanden, das Gelbe Impfbuch mitgebracht werden. Als Nachweis zur erfolgten Impfung gibt es beim Verlassen des Kreisimpfstützpunktes einen Ausdruck mit dem QR-Code.

Kreisimpfstützpunkt Kenzingen kann schon am Mittwoch starten

Künftig von Montag bis Samstag vier Stunden Impfen ohne Termin
Seit Mittwoch, 1. Dezember 2021, wird im ehemaligen ALDI in Kenzingen wieder geimpft: Ab 15 Uhr beginnen an diesem Tag die Impfungen, die ab dann regelmäßig angeboten werden. Vier Stunden täglich ist der Kreisimpfstützpunkt geöffnet: Montag bis Freitag jeweils von 15 bis 19 Uhr sowie jeden Samstag von 10 bis 14 Uhr.
Die Räumlichkeiten in der Industriestraße 26 sind geblieben, der Name hat sich jedoch geändert: Aus dem Kreisimpfzentrum (KIZ), das bis 30. September 2021 in Betrieb war, wird jetzt der neue Kreisimpfstützpunkt (KIS). Er wird vom Landkreis Emmendingen mit eigenem Personal betrieben. Für den Impftag vor zwei Wochen war noch ein Mobiles Impfteam aus der Ortenau im Einsatz.

Am Montagnachmittag gab es grünes Licht für den Start schon an diesem Mittwoch, weil die Vorbereitungen für Personaleinsatz, Ausstattung und EDV-Unterstützung schneller abgeschlossen werden konnten. Mit Kenzingen geht innerhalb weniger Tage der zweite Kreisimpfstützpunkt des Landkreises in Betrieb. Seit Samstag läuft das Impfen bereits in der Stadthalle in Waldkirch. An beiden Standorten sollen täglich jeweils rund 300 Impfungen vorgenommen werden. Auch in Kenzingen werden Erst-, Zweit- und Drittimpfungen angeboten. Als Impfstoff kommen Biontech-Pfizer für Menschen unter 30 Jahren und Moderna für Menschen über 30 Jahre zum Einsatz. Der zeitliche Abstand zwischen Zweit- und Drittimpfung soll in der Regel mindestens sechs Monate betragen. Wer seine erste Impfung mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson erhalten hat, kann schon nach vier Wochen die Booster-Impfung bekommen.

Für den Besuch der Kreisimpfstützpunkte sowohl in Kenzingen als auch in Waldkirch ist keine Terminbuchung erforderlich. Es werden Wartemarken verteilt, mit denen die Reihenfolge für die Impfung geregelt ist. Als Nachweis für die erfolgte Impfung gibt es beim Verlassen des Kreisimpfstützpunktes einen Ausdruck mit dem QR-Code.

Für Besuche im Landratsamt gilt 3G-Regelung

Für Besuche in allen Dienstgebäuden des Landratsamtes gilt zum Schutz vor Covid-Infektionen die 3G-Regelung: Besucherinnen und Besucher müssen eine abgeschlossene Impfung oder eine Genesung nachweisen (mit Covid-Pass oder Ausdruck mit QR-Code) oder einen von einer Teststelle bestätigten negativen Antigenstest vorlegen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. Der Nachweis wird vor dem Betreten des jeweiligen Gebäudes überprüft, dazu ist auch ein Personalausweis oder anderes Ausweisdokument erforderlich. Nach wie vor gilt bei Besuchen im Landratsamt das Tragen einer FFP-2-Maske oder einer vergleichbaren Maske.

Sonntags-Impfaktion im Kultur & Bürgerhaus Denzlingen

Die Gemeinde Denzlingen bietet in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Emmendingen am zweiten Adventsonntag eine Impfaktion im Kultur & Bürgerhaus in Denzlingen an. Von 10 bis 17 Uhr können sich Bürgerinnen und Bürger am Sonntag, 5. Dezember 2021 impfen lassen, angeboten werden Erstimpfungen, Zweitimpfungen sowie die Drittimpfungen (Booster- oder Auffrischimpfungen). Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich, vor Ort werden Wartemarken ausgegeben, mit denen die Reihenfolge der Impfung geregelt wird. Die Impfungen nimmt das Mobile Impfteam aus der Ortenau vor, das für solche Aktionen auch im Landkreis Emmendingen zuständig ist; es wird vor Ort von Helferinnen und Helfer des Roten Kreuzes sowie Mitarbeitenden der Gemeinde Denzlingen organisatorisch unterstützt.
Das Mindestalter für die Impfung liegt bei 12 Jahren. Welcher Impfstoff verwendet wird, hängt vom Alter ab: Menschen unter 30 Jahren erhalten Biontech-Pfizer, wer über 30 Jahre alt ist, bekommt den Impfstoff Moderna verabreicht. Zwischen der zweiten und dritten Impfung soll der Zeitabstand mindestens sechs Monate betragen. Wer eine erste Impfung mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson erhalten hat, kann schon nach vier Wochen Wartezeit zur Booster-Impfung kommen.
Für die Impfung müssen der Personalausweis, die Versicherungskarte der Krankenkasse und, sofern vorhanden, der Impfpass mitgebracht werden. Die Impfung wird mit einem Ausdruck bestätigt, auf dem auch der QR-Code für die spätere Verwendung in der Covid- oder Corona-App enthalten ist.